**Aufgaben**

1. Konkretisiere, warum es im Sinne der Bundesregierung ist, einen fairen und funktionierenden Wettbewerb zu erhalten.
2. Erkläre in deinen eigenen Worten die drei Maßnahmen „Kartellverbot“, „Missbrauchsaufsicht“ und „Fusionskontrolle“.
3. a) Dass jedermann eine Wohnung besitzt ist im Interesse der Allgemeinheit. Um das zu ermöglichen könnte man entweder den Höchstmietpreis festlegen oder denjenigen, die den vollen Mietpreis nicht aus eigener Tasche finanzieren können, einen Mietzuschuss gewähren. Was ist aus wirtschaftlicher Sicht effektiver? Begründe deine Antwort.

b) Zeichne dazu ein Preismengendiagramm und zeige/zeichne die Folgen der beiden Maßnahmen darin ein.

1. Der Staat greift also in die Wettbewerbspolitik durch z.B. das Kartellgesetz ein. Finde noch jeweils ein Beispiel für die „Sozial- „, „Einkommens- „,“Struktur- „und „Konjunkturpolitik“.
2. Kennst du Beispiele für Kartelle, die „legal“ existieren?

Arbeitsblatt „Wettbewerbspolitik“

Wie du bereits gelernt hast, kann der freie Wettbewerb durch Oligopole und Monopole ziemlich stark eingedämmt werden. Wettbewerb ist jedoch für eine funktionierende und innovative Volkswirtschaft notwendig, um den Markt-Preis-Mechanismus nicht auszuhebeln.

Nur ein funktionierender Wettbewerb gewährleistet größtmögliche Wahlfreiheit und Produktvielfalt, damit Verbraucher ihre Bedürfnisse stets befriedigen und Unternehmen ihre Angebote stets optimieren können. Mit ihrer Wettbewerbspolitik versucht die Regierung daher, den Wettbewerb sicherzustellen. Dazu setzt sie verschiedene Maßnahmen ein. In Deutschland zählen hierzu das Kartellverbot, die Missbrauchs- und die Fusionskontrolle. Verantwortlich für den Schutz des Wettbewerbs in Deutschland ist das Bundeskartellamt, eine unabhängige Wettbewerbsbehörde.[[1]](#footnote-2) Als "Grundgesetz der Sozialen Marktwirtschaft" gilt das 1957 verabschiedete und zwischenzeitlich mehrmals novellierte Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).[[2]](#footnote-3)

**Kartellverbot**: Nach dem GWB sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die miteinander im Wettbewerb stehen, untersagt, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Solche Absprachen können beispielsweise hinsichtlich der Preise oder Mengen getroffen werden. Unter bestimmten Bedingungen können Kartelle aber vom Kartellverbot freigestellt werden.[[3]](#footnote-4)

**Missbrauchsaufsicht**: Die wirtschaftliche Macht von Unternehmen wird in aller Regel durch Wettbewerber und Ausweichmöglichkeiten der jeweiligen Marktgegenseite begrenzt. Manche Unternehmen unterliegen indes keinem hinreichenden Wettbewerbsdruck, so dass sie gegenüber Wettbewerbern, Lieferanten und Abnehmern über besondere Verhaltensspielräume verfügen. Eine solche wirtschaftliche Machtstellung zu erlangen oder innezuhaben, ist nicht verboten. Aufgabe des Kartellrechts und der Kartellbehörden ist es aber, ihre Ausnutzung zu kontrollieren und Missbräuche zu verhindern. Missbräuchlich sind Verhaltensweisen von marktbeherrschenden Unternehmen, die einem Unternehmen nur aufgrund seiner Marktmacht möglich sind und durch die anderen Unternehmen oder auch Kunden von Unternehmen in einer Weise behindert oder benachteiligt werden, die bei wirksamem Wettbewerb nicht möglich wäre. Ein Beispiel hierfür ist die Preiserhöhung gegenüber Konkurrenten, ohne dass ein Gewinnrückgang gefürchtet werden muss.[[4]](#footnote-5)

**Fusionskontrolle**: Grundsätzlich können Unternehmen in Deutschland und Europa auf vielfältige Weise miteinander fusionieren. Diese Möglichkeit gehört zur unternehmerischen Freiheit in einer marktwirtschaftlich verfassten Wirtschaftsordnung, weil sich Unternehmenszusammenschlüsse positiv auf Wettbewerb und Märkte auswirken können. Unternehmen können auf diese Weise ihre Geschäftsfelder neu ausrichten, ihr Innovationspotential erhöhen und damit den Wettbewerb beleben. Andererseits können Zusammenschlüsse von Unternehmen für den Wettbewerb aber auch nachteilig sein, wenn in der Folge die Marktmacht von Unternehmen erheblich zunimmt. Ein Zusammenschluss kann z.B. dazu führen, dass ein wichtiger Wettbewerber wegfällt und der Marktführer daraufhin möglicherweise eine Marktposition erlangt, die es ihm ermöglicht, seine Preise zu erhöhen, die Angebotsmengen zu beschränken oder die Qualität zu verringern.   
Um nachteilige Auswirkungen von Unternehmenszusammenschlüssen auf den Wettbewerb vorab auszuschließen, unterliegen Unternehmenszusammenschlüsse der Fusionskontrolle durch die Wettbewerbsbehörden. Im Rahmen der Fusionskontrolle prüfen diese die Auswirkungen eines Zusammenschlusses auf den Wettbewerb der jeweils betroffenen Märkte.[[5]](#footnote-6)

1. Vgl. https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-der-wirtschaft/21133/wettbewerbspolitik (Zugriff am 16.11.2020) [↑](#footnote-ref-2)
2. Vgl. http://www.bpb.de/politik/wirtschaft/wirtschaftspolitik/64329/wettbewerb?p=all (Zugriff am 16.11.2020) [↑](#footnote-ref-3)
3. Vgl. https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/kartellverbot-39938 (Zugriff am 16.11.2020) [↑](#footnote-ref-4)
4. Vgl. https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/missbrauchsaufsicht-39439 (Zugriff am 16.11.2020) [↑](#footnote-ref-5)
5. Vgl. <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/zusammenschlusskontrolle-50145?redirectedfrom=34898> [26.09.2019]. [↑](#footnote-ref-6)